



## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP)

### zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742),  
zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 I 2722

**gültig ab 01.01.2019**

## Inhalt

A	Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV) .....	2
B	Bedarfsdeckung (zu §3 AVBFernwärmeV) .....	2
C	Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV) .....	2
D	Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV).....	2
E	Fälligkeit von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten .....	3
F	Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV).....	3
G	Bereitstellung der Fernwärme (zu § 17 AVBFernwärmeV).....	3
H	Verwendung der Fernwärme (zu § 22 AVBFernwärmeV) .....	3
I	Preise und Preisänderungen; weitere Entgelte.....	3
J	Verbrauchserfassung, Abrechnung (zu §§ 18, 19, 24 und 25 AVBFernwärmeV) .....	4
K	Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBFernwärmeV) .....	4
L	Datenschutz .....	4
M	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse .....	4
N	Informationen zum Streitbeilegungsverfahren .....	4
O	Änderungsvorbehalt .....	4
P	Inkrafttreten .....	5
Anlage 1	Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)	
Anlage 2	Preisbestimmungen	
Anlage 3	Preisblatt Allgemeine Preise Fernwärmeversorgung	
Anlage 4	Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung; Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten	
Anlage 5	Datenschutzerklärung S-04 - Fernwärme	



## **A Vertragsabschluss (zu § 2 AVBFernwärmeV)**

---

1. Die Stadtwerke Pirna GmbH (nachfolgend SWP genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten geschlossen.
2. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - geschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer geschlossen.
4. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWP abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWP unverzüglich in Textform mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWP auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

## **B Bedarfsdeckung (zu §3 AVBFernwärmeV)**

---

1. Der Kunde deckt ganzjährig seinen Wärmebedarf bis zur Höhe der vereinbarten Wärmeleistung ausschließlich aus dem Fernwärmenetz der SWP.
2. Die SWP ist nicht zur Lieferung eines höheren, als des vom Anschlussnehmer/Kunden bestellten, Wärmebedarfs verpflichtet.

## **C Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)**

---

1. Die SWP verlangt beim Anschluss an das örtliche Verteilungsnetz gemäß § 9 AVBFernwärmeV vom Anschlussnehmer die zur teilweisen Deckung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Dieser Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Fernwärmeversorgungsnetzes wird als Baukostenzuschuss (BKZ) bezeichnet. Als BKZ können bis zu 70 % der nach Satz 1 entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.
2. Der BKZ bemisst sich nach der vom Anschlussnehmer/Kunden ermittelten Wärmeleistung (Verrechnungsleistung).
3. Bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung kann die SWP einen weiteren BKZ verlangen.

## **D Hausanschluss (zu § 10 AVBFernwärmeV)**

---

1. Die SWP kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragsparteien sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Antrag auf Anschluss an das Fernwärmenetz der SWP muss auf einem besonderen Vordruck, der bei der SWP erhältlich ist, gestellt werden.
3. Der Anschlussnehmer/Kunde zahlt der SWP die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmer-/Kundenanlage). Hierbei können für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss pauschaliert berechnet werden.



4. Ferner zahlt der Anschlussnehmer/Kunde der SWP die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Veränderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

#### **E Fälligkeit von Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten**

---

1. Für den BKZ und die Hausanschlusskosten können bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen je nach Baufortschritt Teilrechnungen gelegt und angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Nach Fertigstellung des Netzanschlusses erfolgt die Endabrechnung.
2. Der BKZ und die Hausanschlusskosten werden zu dem von SWP angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung. Von der Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

#### **F Zutrittsrecht (zu § 16 AVBFernwärmeV)**

---

1. Der Anschlussnehmer/Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWP Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
2. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
3. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Ziff. 1. genannten Beauftragten zu den in Ziff. 1. genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Ziff. 1. genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

#### **G Bereitstellung der Fernwärme (zu § 17 AVBFernwärmeV)**

---

1. Die Fernwärme wird auf der Grundlage der in Anlage 1 genannten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von der SWP im vereinbarten Umfang ganzjährig zur Verfügung gestellt.
2. Der Wärmeträger für die Wärmelieferung ist Heizwasser, das die SWP an der in den TAB beschriebenen Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Wärmeentzug wieder zurücknehmen. Das Heizwasser verbleibt im Eigentum der SWP. Es darf weder entnommen, noch chemisch oder physikalisch verunreinigt werden. Die Qualität des Heizwassers ist in den TAB definiert. Eine Verbindung zwischen Primär- und Sekundärseite darf nicht bestehen.
3. Die SWP ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte maximal bereitzustellende Wärmeleistung zu begrenzen.

#### **H Verwendung der Fernwärme (zu § 22 AVBFernwärmeV)**

---

1. Der Anschlussnehmer/Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. Er ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber der SWP aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 und § 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
2. Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung der SWP. Wird die Zustimmung erteilt, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### **I Preise und Preisänderungen; weitere Entgelte**

---

1. Die vom Anschlussnehmer/Kunden für die Lieferung von Fernwärme zu zahlenden Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbestimmungen (Anlage 2) und dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage 3).
2. Die Preise für die Lieferung von Fernwärme verändern sich nach den in den Preisbestimmungen aufgeführten Preisänderungsklauseln. Änderungen der Preise und der weiteren Entgelte werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.



## **J Verbrauchserfassung, Abrechnung (zu §§ 18, 19, 24 und 25 AVBFernwärmeV)**

---

1. Zur Ermittlung der gelieferten Wärmemenge verwendet die SWP dem § 18 AVBFernwärmeV entsprechende Messeinrichtungen.
2. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen (§ 19 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Kostentragung der Nachprüfung bestimmt sich nach § 19 AVBFernwärmeV.
3. Für den Abrechnungszeitraum der Wärmelieferung gilt § 24 Abs. 1 der AVBFernwärmeV.
4. Wird die gelieferte Wärme für mehrere Monate abgerechnet, verlangt die SWP gemäß § 25 AVBFernwärmeV in gleichen Abständen Abschlagszahlungen.
5. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Messpreis/Grundpreis) sind, auch wenn keine Wärme bezogen wird, ab dem Zeitpunkt der Wärmebereitstellung zu zahlen. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer Änderung der vereinbarten Wärmeleistung bzw. bei Preisänderungen.
6. Die Messperiode zur Ermittlung der Wärmeleistung beträgt 15 Minuten.
7. Rechnungen werden zu dem von der SWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang, fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen werden dem Kunden bei Vertragsbestätigung bzw. Rechnungslegung mitgeteilt.

## **K Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBFernwärmeV)**

---

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen und sonstige Kosten sind der SWP nach den in Anlage 4 veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten. Der Nachweis, dass der SWP die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
2. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) berechnet.

## **L Datenschutz**

---

Personenbezogene Daten werden von der SWP nach Maßgabe der als Anlage 5 beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## **M Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

---

Tritt während der Dauer des Fernwärmeversorgungsvertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Fernwärmeversorgungsvertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **N Informationen zum Streitbeilegungsverfahren**

---

Ist der Anschlussnehmer/Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der Stadtwerke Pirna GmbH im Bereich Fernwärme die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. zu beantragen. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. ist im Internet unter [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de) oder unter der Adresse Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, Tel: 07851 795 79 40, E-Mail: [mail@universalschlichtungsstelle.de](mailto:mail@universalschlichtungsstelle.de) erreichbar. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Anschlussnehmer/Kunde den Kundenservice der Stadtwerke Pirna GmbH kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Pirna GmbH ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. freiwillig bereit.

## **O Änderungsvorbehalt**

---

Die SWP behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen vor.



## **P Inkrafttreten**

---

Diese Ergänzenden Bedingungen der SWP und ihre Anlagen treten durch Veröffentlichung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pirna GmbH vom 01. Februar 2017 außer Kraft.

Ihre Fragen richten Sie bitte an:

Stadtwerke Pirna GmbH  
Seminarstraße 18 b  
01796 Pirna

E-Mail: [info@stadtwerke-pirna.de](mailto:info@stadtwerke-pirna.de)

Service-Telefon: 0800 5891403 (kostenfrei)

Bei Fernwärmestörungen:

Hotline: (0 35 01) 76 44 44